

1336/J

der Abgeordneten Meisinger, Mag. Schweitzer  
und Kollegen  
an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
bezüglich Personalvertreter bei Lehrern

Die unterzeichneten Abgeordneten haben bereits im Juni 1995 eine parlamentarische Anfrage (1473/AB) über die vom Dienst freigestellten Personalvertreter bei Lehrern gestellt. Da die vom Landesschulrat für Oberösterreich praktizierte Regelung der Anfragebeantwortung und vor allem dem darin beigefügten Erlaß des BMfUukA vom 25. 11. 1991 eklatant widerspricht, gibt es weiteren Erklärungsbedarf.

So ist ein Fachlehrer für Maschinenbau an der HTL Linz Paul-Hahn-Straße stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses der Personalvertretungsebene beim oberösterreichischen Landesschulrat.

Diese Funktion übt er seit September 1993 aus. Im Schuljahr 1992/93 hatte er 31,55 Werteinheiten (20 WE normale Lehrverpflichtung und 11,55 WE Überstunden). Nach der auch in der Anfragebeantwortung (1473/AB) erläuterten Regelung darf er zwar durch seine Personalvertretungstätigkeit keine materiellen Verluste erleiden (in Analogie zum Arbeitsverfassungsgesetz für Betriebsräte), aber laut beigefügtem Erlaß sind seine Überstunden regelmäßig dem Überstundenschnitt vergleichbarer Lehrer anzupassen.

Im Schuljahr 1995/96 betrug der Überstundenschnitt bei vergleichbaren Lehrern (fachpraktische Lehrer für Maschinenbau an der HTL Linz Paul-Hahn-Straße) rund 6 Werteinheiten. Der genannte Personalvertreter erhielt aber per Bescheid des Landesschulrates weiterhin 31,55 WE ausbezahlt, die sich wie folgt zusammensetzen: 18,16 WE für Unterrichtserteilung, 2 WE für Personalvertretungstätigkeit (dies ist nach dem Personalvertretungsgesetz korrekt) und 11,39 WE nach dem Arbeitsverfassungsgesetz. Diese 11,39 WE nach dem Arbeitsverfassungsgesetz hätten laut Anfragebeantwortung nun auf den Überstundenschnitt von 6 WE reduziert werden müssen. Das hat der Landesschulrat nicht getan, mit der Begründung die Überstundensituation bei vergleichbaren Lehrern hätte sich nicht wesentlich geändert, was aber nicht stimmt. Auf Verlangen können die unterzeichneten Abgeordneten beweisen, daß der Überstundenschnitt bei vergleichbaren Lehrern in der HTL Linz Paul-Hahn-Straße nur rund 6 WE beträgt.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten  
an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten folgende schriftliche

#### A N F R A G E

1. Wie beurteilen Sie den dargestellte Sachverhalt bei der Personalvertretung des oberösterreichischen Landesschulrates?
2. Finden Sie in diesem Fall den Gleichheitsgrundsatz gegeben?
3. Hat der oberösterreichische Landesschulrat gesetzeskonform gehandelt, indem er den Überstundenschnitt des betreffenden Personalvertreters nicht auf 6 WE reduzierte?
4. Wenn ja, warum?

5. Wenn nein, was werden Sie in dem konkreten Fall gegen die vom Landesschulrat nicht gesetzeskonforme Regelung unternehmen?
  
6. Warum wird die in der Anfragebeantwortung (1473/AB) und vor allem dem darin beigefügten Erlaß des BMfUukA vom 25.11.1991 vorgeschriebene Regelung vom oberösterreichischen Landesschulrat nicht eingehalten?
  
7. Welche ähnlichen Fälle sind Ihnen bei Personalvertretern in Österreich bekannt?
  
8. Werden Sie Überprüfungen in diese Richtung anstellen?